

## Bedingungen für die Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung

### § 1 Begriffsbestimmungen

1. **Eintrittsalter:** Versichert werden können natürliche Personen (Versicherungsnehmer), die bei Beginn der Zusatzversicherung volljährig sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei der Versicherungsnehmer gleichzeitig in der Hauptversicherung versicherte Person sein muss.
2. **Höchstversicherungsleistung:** Die Höchstversicherungsleistung beträgt jährlich EUR 18.300,--.
3. **Unselbständige Erwerbstätige (Arbeitnehmer):** Unselbständiger Erwerbstätiger (Arbeitnehmer) ist ein Versicherungsnehmer, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
4. **Arbeitslosigkeit für unselbständige Erwerbstätige (Arbeitnehmer):** Der Versicherungsnehmer muss während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sein. Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:
  - a) Kündigung durch den Arbeitgeber (siehe jedoch Ausschluss gemäß § 4 Zi. 3d) und 3e))
  - b) Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
  - c) Berechtigter vorzeitiger Austritt
  - d) Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im KonkursWährend der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.
5. **Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten hat.
6. **Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser beim österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht.
7. **Karenzzeit:** Eine Leistung wegen Arbeitslosigkeit wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen andauert hat.
8. **Wiederholter Versicherungsfall:** Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern gemäß § 1 Zi. 3 muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche gearbeitet haben.
9. **Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien für alle fälligen Leistungen aus dieser Zusatzversicherung unwiderruflich bezugsberechtigt. Sie hat die Leistungen auf die fälligen Prämien anzurechnen.

### § 2 Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt gleichzeitig mit der Hauptversicherung und endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Tod des Versicherungsnehmers und bei Storno des Versicherungsvertrages.
2. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsvertrag zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsteilen schriftlich gekündigt werden.

### § 3 Versicherungsleistung

Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die Wartezeit (gemäß § 4 Zi. 1) abgelaufen ist, die Voraussetzungen (gemäß § 1 Zi. 3 bis 6) erfüllt sind, und weder ein Ausschlussgrund (gemäß § 4 Zi. 3) noch eine Obliegenheitsverletzung (gemäß § 5) vorliegt.

Während der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers werden alle in dieser Zeit fällig werdenden Versicherungsprämien der Haupt- und Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der Karenzzeit (gemäß § 1 Zi. 7) bezahlt. Die im Falle einer Vorauszahlung zu leistenden Zinsen gelten nicht als Versicherungsprämien. Die Versicherungsleistung wird je Versicherungsfall nur innerhalb der nächsten 12 aufeinander folgenden Monate erbracht.

# ANHANG 502

Seite 2 von 2

## § 4 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand, ist nicht versichert (Wartezeit).
2. Bei einer Erhöhung der Versicherungsprämien der Hauptversicherung um mehr als 50% beginnt die Wartezeit von Neuem.
3. Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit folgendermaßen verursacht ist:
  - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherungsnehmer auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
  - c) durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
  - d) durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltefrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherungsnehmers;
  - e) durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung beschäftigt war.
4. Leistungsunterbrechung: Keine Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit wird erbracht, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der fällig werdenden Zahlungsverpflichtung (Prämie der Hauptversicherung) entweder
  - a) kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht oder
  - b) eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu 3 Monaten aufnimmt oder
  - c) im Krankenstand ist.

## § 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen: Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und ggf. des letzten Arbeitgebers.
3. Der Versicherungsfall muss in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können.
4. Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherungsnehmers durch einen vom Versicherer zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
5. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer. Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Originalunterlagen zu übermitteln.
6. Eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
7. Solange eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat.

## § 6 Verhältnis zur Hauptversicherung

1. Die Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung kann nur in Zusammenhang mit einer Hauptversicherung abgeschlossen werden. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden.
2. Die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit in diesen Bedingungen für die Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung.
3. Die Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

## § 7 Sonstige Hinweise

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an das zuständige französische Aufsichtsamt, Comite des Entreprises d'Assurance, Direction generale du Tresor et de la politique economique, Assur 2, Teledoc 324, 139 rue de Bercy, 75572 Paris Cedex 12, wenden, welches für die Entgegennahme von Beschwerden federführend ist. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien.

## § 8 Versicherer

Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit ist die CARDIF Allgemeine Versicherung, 1010 Wien, Rotenturmstr. 16-18 (FN 166734y - DVR-0954225), Niederlassung Österreich der CARDIF-Assurances Risques Divers, Paris (Handelsgericht Paris, B 308 896 547).